

23

**DER BEZIRKSREVISOR
bei dem Landgericht Neuruppin**

Landgericht Neuruppin

Telefon: 03391 - [REDACTED]

Telefax: 03391 - [REDACTED]

Postfach 1463
16803 Neuruppin

Datum: 04.06.2013

Urschriftlich

Az: **560 E 3 Or 122/13**
(bitte immer angeben)

mit der Akte - [REDACTED]
dem Amtsgericht

Oranienburg
zurückgesandt.

In der Familiensache

betreffend [REDACTED]

wird zu dem Vergütungsantrag des Umgangspflegers vom 28.03.2013 wie folgt Stellung
genommen.

Durch Artikel 50 Nr. 28 und 29 FGG-RG wird die Umgangspflegschaft materiell-rechtlich
nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dazu wurde u.a. § 1684 Abs. 3 BGB ergänzt. Mit
Inkrafttreten des FamFG zum 01.09.09 gilt § 277 FamFG i.V.m. § 1684 Abs. 3 S. 4 BGB mit
der Folge, dass der Umgangspfleger im Falle der berufsmäßigen Amtsführung eine Vergütung
in entsprechender Anwendung der §§ 1-3 VBVG verlangen kann.

Der Mindeststundensatz beträgt 19,50 €. Eine Erhöhung auf 25,00 € bzw. 33,50 € kommt nur
in Betracht, wenn der Umgangspfleger durch Vorlage entsprechender Belege nachweist, dass
er besondere, zur Führung der Pflegschaft nutzbare Kenntnisse durch eine abgeschlossene
Lehre oder eine abgeschlossen Ausbildung an einer Hochschule erlangt hat.
Fortbildungsmaßnahmen zählen nur bedingt.

Die Aufwendungen des Pflegers im Rahmen der Verpflichtung sind nach hiesigem
Dafürhalten erstattungsfähig. Allerdings sollte bei Bestellung nicht ortsansässiger Personen
grundsätzlich eine Verpflichtung am Ort des Pflegers in Erwägung gezogen werden.

Sofern der Umgangspfleger Umgangstermine (teilweise) begleitet (vgl. 10.03.2013
Bürgerpark Pankow), sind diese Aufwendungen einschließlich entsprechende
Vorbereitungstätigkeiten (Tel/SMS ...) nicht erstattungsfähig. Zur Durchführung de
Umgangspflegschaft kann es notwendig werden, bei der Übergabe anwesend zu sein. Eine
darüber hinausgehende Begleitung des Umgangs einschließlich Wege- und Wartezeiten
entspricht dagegen nicht dem Aufgabenbereich, insbesondere wenn das Gericht solches nicht
angeordnet hat (Brand OLG B. v. 15.11.2012, Az: 9 Wl' 308/12). Da der Kindesvater
entsprechend des Beschlusses des Brandenburgischen Oberlandesgerichts verpflichtet war,
die Tochter von ihrem Wohnort (hier: [REDACTED]) abzuholen und zurückzubringen, stellt
der Termin im Bürgerpark Pankow keine Übergabesituation dar.

Um nochmalige Beteiligung hinsichtlich der Höhe des dem Umgangspfleger zu gewährenden Stundensatzes wird gebeten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kestner', written in a cursive style.

(Kestner)